

# Lehrgangsordnung

## Pflegeassistentenz

**S|O|B TIROL**  
Schule für Sozialbetreuungsberufe

Maximilianstraße 41-43 | 6020 Innsbruck | Tel. 0512 – 58 28 56 | [www.sob-tirol.tsn.at](http://www.sob-tirol.tsn.at)

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. Ausbildungsgrundsätze.....	3
3. Rechte und Pflichten der Leitung eines PA-Lehrgangs .....	5
4. Rechte und Pflichten der Lehr- und Fachkräfte .....	6
5. Verhalten, sowie Rechte und Pflichten der Auszubildenden .....	6
6. Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden .....	8
7. Ausbildungszeiten und Pausenregelungen .....	9
8. Leistungsfeststellung und –beurteilung - Abwesenheit .....	10
9. Versäumen von Praktika .....	10
10. Unterbrechung der Ausbildung .....	11
11. Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende .....	12

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe ist eine Privatschule des Trägervereins für die SOB TIROL - Schule für Sozialbetreuungsberufe. Es gelten das Organisationsstatut und das Leitbild der SOB TIROL „Unsere Werte als Haltung im Tun“, das unsere ethischen und pädagogischen Grundsätze und Haltungen beschreibt. Der Ausbildungsteilnehmer/die Ausbildungsteilnehmerin verpflichtet sich, die Werte der Schule zu respektieren und mitzutragen, wie sie im Leitbild vorliegen.

Die Ausbildung zu Pflegeassistenten erfolgt gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) in der Fassung des BGBl. I Nr. 87/2016 und der Pflegeassistenten - Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/ 2016 (ausgegeben am 31. Okt. 2016).

## 2. Ausbildungsgrundsätze

Die genannten Grundsätze (§ 16 PA-PFA-AV) decken sich mit dem Organisationsstatut und Lehrplan der Schule für Sozialbetreuungsberufe. Dennoch sei hier der erste Absatz des § 16 zitiert:

*„Die Auszubildenden sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten. Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen zu befähigen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit zu sensibilisieren. Insbesondere ist eine Sensibilisierung für Betroffene von physischer oder psychischer Gewalt, wie Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderung oder andere vulnerable Gruppen, anzustreben.“*

### Theoretische und praktische Ausbildung

Die theoretische und praktische Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen sind so zu gestalten, dass der Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsprofile sichergestellt ist.

Der Planung, Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:

- Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung;

- exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben;
- Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“;
- Förderung des eigenständigen Wissens- und Kompetenzerwerbs;
- Arbeit in Teams und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können;
- Berücksichtigung von Prinzipien der Erwachsenenbildung;
- Anwendung zeitgemäßer Lehr-, Lern- und Prüfmethode;
- Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers; hierbei ist anzustreben, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung die Anwendung der Fertigkeiten an Patienten/-innen erst nach der für den jeweiligen Fachbereich relevanten theoretischen Ausbildung und einem entsprechenden Fertigkeitentraining erfolgt.

Der Planung, Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:

- Der/Die Auszubildende ist im Rahmen der praktischen Ausbildung als Praktikant/in in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.
- Die Anleitung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit der Schule zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.
- Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Auszubildenden dokumentiert und von den verantwortlichen Fach- und Lehrkräften bestätigt.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Auszubildenden nur zu Tätigkeiten herangezogen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.
- Die Fach- und Lehrkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Auszubildende gleichzeitig anleiten.
- Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen ist durch entsprechende Vereinbarungen, z. B. in Form von Kooperationsabkommen oder anderen geeigneten Maßnahmen, sicherzustellen. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn der vorgesehene Kompetenzerwerb sichergestellt ist.
- Bei der Planung und Organisation der einzelnen Praktika ist sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung an mindestens zwei Praktikumsstellen stattfindet. Ein Praktikum hat mindestens 160 Stunden zu betragen.

- Die praktische Ausbildung während der Nachtzeit ist unter Bedachtsame auf den erforderlichen Kompetenzerwerb durchzuführen.
- Die Eignung einer Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben.

#### Praktische Ausbildung – Schutzbestimmungen

- Die praktische Ausbildung der Auszubildenden darf erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.
- Auszubildende dürfen zu Tätigkeiten in Strahlenbereichen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden.
- Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können, sofern beim jeweiligen Rechtsträger möglich, im wechselseitigen Einvernehmen zur praktischen Ausbildung während der Nachtzeit herangezogen werden, wobei zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht zulässig sind. Nach jeder Nacht, in der ein/e Auszubildende/r zur praktischen Ausbildung herangezogen wurde, ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die praktische Ausbildung während der Nachtzeit ist ausschließlich unter Bedachtsame auf den erforderlichen Kompetenzerwerb durchzuführen.

### **3. Rechte und Pflichten der Leitung eines PA-Lehrgangs**

Die Leitung ist verpflichtet die gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen Bestimmungen einzuhalten. Der Leiterin/dem Leiter obliegt die Leitung der PA-Lehrgänge

#### **Aufgaben**

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung einschließlich Prüfungsplanung;
- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der Ausbildung;
- Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird sowie die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika;
- Qualitätssicherung der Ausbildung einschließlich Kontrolle und Sicherung der im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen im Sinne der Qualifikationsprofile;
- Auswahl der Lehr- und Fachkräfte, Personalführung, Aufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. des PA-Lehrgangs sowie Aufsicht über die Fachkräfte;
- Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Auszubildenden in die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in den PA-Lehrgang und beim Ausschluss aus der Ausbildung;
- Aufsicht über die Auszubildenden sowie Zuweisung dieser an die Praktikumsstellen;

- Anrechnung von Prüfungen und Praktika einschließlich Anrechnung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen gemäß § 13;
- Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen;
- Erstellen einer Schul- bzw. Lehrgangsordnung

#### **4. Rechte und Pflichten der Lehr- und Fachkräfte**

Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind vom Rechtsträger einer Schule folgende Personen heranzuziehen:

- für pflegerische Ausbildungsinhalte Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege,
- für Ausbildungsinhalte aus dem Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie Ärzte/innen, Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege oder Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
- für rechtliche Ausbildungsinhalte Juristen/-innen,
- für sonstige Ausbildungsinhalte Angehörige von Gesundheitsberufen und andere fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen.

Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der PFA heranzuziehen, die fachlich für die praktische Anleitung qualifiziert sind und über Kenntnisse des jeweiligen Berufsfeldes sowie über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Die praktische Anleitung umfasst auch die Aufsicht über die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Themenbezogen können zur Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung Fachkräfte herangezogen werden. Sofern es dem Theorie-Praxis-Transfer dienlich ist können Fachkräfte im Rahmen der praktischen Ausbildung Lehrkräfte und andere Gesundheits- und Sozialberufe heranziehen

#### **5. Verhalten sowie Rechte und Pflichten der Auszubildenden**

Die Auszubildenden sind zugleich auch Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe. Deshalb gelten für sie die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes bezüglich Schul- und Hausordnung sowie Rechte und Pflichten der Studierenden.

##### **Rechte**

Die Auszubildenden haben insbesondere das Recht auf:

- theoretische und praktische Ausbildung analog den gesetzlichen Bestimmungen;
- erläuternde Informationen zur Ausbildung, Prüfungsordnung und Schulordnung;
- gendersensible Unterrichtsgestaltung;

- Beteiligung an der Gestaltung des Unterrichts;
- Miteinbeziehen von Erfahrungen und Vorkenntnissen im Unterricht (z.B. berufliche Vorerfahrung);
- Anhörung zur Rechtfertigung von Abwesenheitsgründen;
- Informationen über die Ergebnisse von Überprüfungen des Lernfortschritts;
- angemessene Vorbereitungszeit und Berücksichtigung des Lernaufwandes bei der Erarbeitung von Leistungsnachweisen (Präsentationen, Projektarbeiten, etc.);
- die Wahl eines/r Vertreters/in der Klasse (Klassensprecher/Klassensprecherin) und die Wahl eines/r Schulsprecher/in sowie deren Vertretungen;
- Datenschutz;
- Verweigerung von Veröffentlichungen von Foto- und Filmaufnahmen, welche im Zuge von Veranstaltungen gemacht werden.

## **Pflichten**

### Die Auszubildenden haben insbesondere die Pflicht:

- zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit im Rahmen der theoretischen Ausbildung;
- zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit im Rahmen der praktischen Ausbildung, insbesondere der schriftlichen Dokumentation des Kompetenzerwerbs;
- pünktlich zu allen schulischen Veranstaltungen zu erscheinen;
- zur Einhaltung der Lehrgangs-/Schulordnung und sämtlicher für den Ausbildungsbereich geltenden Verordnungen/ Erlässen/ Richtlinien/ Standards (z.B. Datenschutzbestimmung, Brandschutzordnung, Praktikumsrichtlinien, etc.) insbesondere zur verbindlichen Einhaltung der Fehlzeitenregelungen;
- im Erkrankungsfall die Ausbildungsstätte (Schule) und die Praktikumsstelle umgehend vor Unterrichts-, Prüfungs-, bzw. Praktikumsbeginn zu informieren. Ab dem ersten Tag ist eine ärztliche Krankheitsbestätigung zu erbringen. Diese ist ehestmöglich an die Ausbildungsstätte FAX oder E-Mail zu übermitteln;
- in regelmäßigen, engen Intervallen, ihre E-Mails (SOB-E-Mail Account) abzufragen;
- nach ethischen Grundprinzipien zu handeln und zum positiven Image der Berufsgruppe beizutragen;
- die hygienischen Richtlinien zu beachten;
- die Verschwiegenheit (gemäß GuKG) einzuhalten;
- entsprechend den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu handeln (Unfallverhütung, Versperren von Geld, Wertgegenständen, etc.);
- Unterrichts- und Gemeinschaftsräume sauber zu halten;
- durch sorgsamem Umgang dazu beizutragen, Schäden an Gebäuden und Einrichtungen zu vermeiden und bei Erkennen von Beschädigung diese umgehend zu melden;
- Änderungen in Bezug auf Familienstand, Namen, Wohnsitz, Telefonnummer; Erziehungsberechtigte bzw. Kontaktperson unverzüglich bekannt zu geben;
- eine Schwangerschaft - um entsprechend dem Mutterschutzgesetz handeln zu können – umgehend zu melden;

- das Rauchverbot zu beachten (Rauchen ist ausschließlich in den dafür deklarierten Bereichen gestattet);
- keine Fotos und Videos im Internet zu veröffentlichen, welche im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung inkl. der Pausenzeiten erstellt wurden – strikte Einhaltung des Datenschutzes.

## **6. Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden**

Alle ausbildungsrelevanten Informationen erhalten die Auszubildenden am Beginn der Ausbildung.

### **Allgemeine Informationen**

- Lehrgangsordnung
- Stundenplan
- Praktikumszeiten
- Praxisleitfaden (vor dem Praktikumsbeginn)
- Lernplattform Moodle

### **Sicherheitsbestimmungen**

- Allgemeine Sicherheitsbestimmungen
- Verpflichtungserklärung, Datenschutz
- Brandschutz

Der Rechtsträger legt Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden fest. Zu Beginn werden diese über die Vorkehrungen (z.B. Fluchwegbeschilderung, Feueralarmauslöser, Standorte der Feuerlöscher) informiert und sind dazu verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten. Zur Übung zur Vertiefung des richtigen Verhaltens werde Brandschutzübungen durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verbindlich. Hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit finden regelmäßig baupolizeiliche Überprüfungen statt.

### **Persönliches Eigentum – Diebstahl**

Für persönliches Eigentum wird nicht gehaftet. Diebstähle sind unverzüglich zu melden und anzuzeigen.



## **7. Ausbildungszeiten und Pausenregelungen**

Die theoretische Ausbildung findet Montag bis Samstag im Ausmaß von 40 Wochenstunden statt. (§ 8 Abs.3 PA-PFA-AV)

Die praktische Ausbildung findet Montag bis Sonntag statt und darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die wöchentliche Ausbildungszeit darf 40 Unterrichts- bzw. Praktikumsstunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit kann aus organisatorischen Gründen überschritten werden. Dabei darf die wöchentliche Ausbildungszeit im Durchrechnungszeitraum (Monat) 40 Unterrichts- und Praktikumsstunden nicht überschreiten.

Pro Jahr sind bei Vollzeitausbildung 4 Wochen unterrichts- und praktikumsfreie Zeit vorzusehen, wobei mindestens zwei Wochen durchgehend zu ermöglichen sind.

Für Feiertage, die innerhalb der Ferien liegen, müssen keine zusätzlichen Ferientage gewährt werden.

### **Pausen im Rahmen der theoretischen Ausbildung**

Pausen im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in der standortspezifischen Unterrichtseinteilung geregelt.

### **Pausen im Rahmen der praktischen Ausbildung**

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Auszubildenden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

### **Teilnahmeverpflichtung**

Auszubildende sind zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet. (§ 8 PA-PFA-AV)

## 8. Leistungsfeststellung und –beurteilung - Abwesenheit

- Können Auszubildende auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Lehrgangsordnung in einem oder in mehreren Themenfeldern nicht beurteilt werden, ist die Leistungsfeststellung und -beurteilung zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nachzuholen (§ 24 Abs.1 PA-PFA-AV).
- Höchstens 20% jedes Themenfeldes dürfen aus den definierten berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt werden. Der Kompetenzerwerb der Auszubildenden muss durch die Lehrkräfte sichergestellt und nachweislich dokumentiert werden. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung entscheidet über etwaige Auswirkungen von durch Fehlzeiten mangelndem Kompetenzerwerb die Prüfungskommission.
- Ist die Leistungsfeststellung und -beurteilung von Auszubildenden in einem Themenfeld der theoretischen Ausbildung auf Grund von ungerechtfertigter Abwesenheit nicht möglich, ist das betreffende Themenfeld mit „nicht genügend“ zu beurteilen (§ 24 Abs. 2 PA-PFA-AV).
- Ob gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne der Schulordnung vorliegen, entscheidet der/die Leiter/in des PA Lehrgangs nach Anhörung des/der Auszubildenden (§ 24 Abs. 3 PA-PFA-AV).
- Versäumen Auszubildende aufgrund von ungerechtfertigter Abwesenheit den theoretischen Unterricht entscheidet der/die Leiter/in des PA - Lehrganges nach Anhörung der/des Auszubildenden und unter Beiziehung der Direktion der Schule, als Vertreterin des Rechtsträgers, über die weitere Vorgehensweise.

## 9. Versäumen von Praktika

- Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.
- Können Auszubildende auf Grund gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Lehrgangsordnung ein Praktikum nicht absolvieren, ist dieses zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachzuholen (§ 25 Abs. 8 PA-PFA-AV).
- Nehmen Auszubildende auf Grund nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Schulordnung an einem Praktikum nicht teil, ist das Praktikum negativ zu beurteilen (§ 2 Abs. 9 PA-PFA-AV).
- Grundsätzlich sind VOR der kommissionellen Abschlussprüfung ALLE definierten Praktika in vollem Umfang erfolgreich zu absolvieren.

## Gerechtfertigte Abwesenheitsgründe

Ein Versäumen von theoretischen bzw. praktischen Ausbildungszeiten ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Krankheit des/der Auszubildenden oder andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines/einer sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der/die Leiter/in des PA - Lehrganges in Absprache mit dem Studienkoordinator nach Anhörung des/der Auszubildenden.

## 10. Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung ist grundsätzlich ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist jedoch aus folgenden Gründen zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die gesetzlich eine Karenz vorgesehen ist und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis stehen, (Eltern- inkl. Väterkarenz und Pflegekarenz, Familienhospizkarenz),
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach den §§ 1, 21 und 21a Zivildienstgesetz 1986

oder

- aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen.

Über das Vorliegen eines schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Grundes entscheidet der/die Leiter/in des PA Lehrganges. Ein schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.

Eine Unterbrechung aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen ist höchstens bis zur Dauer eines Jahres möglich. Die Ausbildung ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten durch der/die Leiter/in des PA Lehrganges festzusetzen.

Während einer Unterbrechung erfolgt keine Weiterversicherung nach dem ASVG durch den Rechtsträger.

## **11. Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstößen gegen die Lehrgangsordnung**

Auszubildende sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
- mangelnde gesundheitliche Eignung,
- schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder
- schwerwiegende Verstöße gegen die Lehrgangsordnung.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Schulordnung werden entsprechend dem Schweregrad des Anlassfalles folgende Maßnahmen gesetzt:

1. **Ermahnung** (mündlich)
2. **Verwarnung** (schriftlich)
3. **Ausschluss** von der Ausbildung gemäß § 14 PA-PFA-AV.

Bei **schwerwiegenden Vorfällen** ist diese Reihenfolge **nicht zwingend einzuhalten**.

Über den Ausschluss bei Pflegeassistenten-Ausbildungen entscheidet der/die Leiterin im Einvernehmen mit dem Rechtsträger. Vor Ausschluss sind die leitende SanitätsbeamtIn des Landes, der/die Auszubildende und der/die gewählte Vertreterin der Auszubildenden zu hören.

## **12. Automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung**

Das erfolglose Ausschöpfen von in der PA-PFA-AV im Rahmen der Leistungsfeststellung und –beurteilung vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten führt zu einem automatischen Ausscheiden des/der Auszubildenden aus der Ausbildung. Der/Die Auszubildende ist hierüber schriftlich vom/von der/die Leiter/in des PA Lehrganges zu informieren (§ 14 Abs. 3 PA-PFA-AV).

Definierte Wiederholungsmöglichkeiten für die theoretische und praktische Ausbildung sind in der Leistungsfeststellung und –beurteilung in der PA-PFA-AV geregelt.

Im Falle des Ausschlusses oder des automatischen Ausscheidens aus der Ausbildung ist vom/von der/die Leiter/in des PA Lehrganges bei einer PA-Ausbildung eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der Anlage 7 zur PA-PFA-AV oder bei einer PFA-Ausbildung ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 8/1 bzw. Anlage 8/2 zur PA-PFA-AV über die bis dahin absolvierte Ausbildung auszustellen.